

# URKUNDE

Notar Dr. Helmut Reiner

VON-BRUG-STRASSE 13/II · 82467 GARMISCH-PARTENKIRCHEN

TEL. 08821/54001

URNr. 0848 R/1994

Antrag

UH7056

URNr. 0848 R/1994 -Wi-

### Vertragsangebot

Heute, am neunzehnten April  
neunzehnhundertvierundneunzig

- 19.04.1994 -

erschieden vor mir,

Dr. Helmut R e i n e r  
Notar in Garmisch-Partenkirchen,

in den Geschäftsräumen Von-Brug-Str. 13/II in  
82467 Garmisch-Partenkirchen:

1. Herr Georg Huber sen.,  
geb. am 24.12.1906, Gastwirt,  
82438 Eschenlohe, Mühlstr. 40,  
und dessen ebenda wohnhafte Ehefrau,  
Frau Katharina Huber, geb. Hasler,  
geb. am 08.09.1918, Gastwirtin,  
nach Angabe in Zugewinnngemeinschaft lebend;
2. der Enkel der Erschienenen zu 1.,  
Herr Christian Huber,  
geb. am 30.7.1976, Schüler,  
82438 Eschenlohe, Rautstr. 10,  
nach Angabe ledig.

Die Erschienenen wiesen sich aus durch Vorlage ihrer  
amtlichen Lichtbildausweise. Richtig: persönlich bekannt.

Nach Einsicht des Grundbuchs beurkunde ich auf Ansuchen  
der Erschienenen ihre bei gleichzeitiger Anwesenheit vor  
mir abgegebenen Erklärungen wie folgt:

A.

Angebotsteil

I.

Grundbuchstand

Im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen  
für Eschenlohe Band 27 Blatt 970

ist Frau Katharina Huber  
als Alleineigentümerin des folgenden, in der Gemarkung  
Eschenlohe gelegenen Grundbesitzes eingetragen:

Fl.Nr. 1086 Mühlstr. 40,  
2 Wohnhäuser, Hofraum zu 0,1856 ha

In Abteilung II des Grundbuchs ist eingetragen:  
Wohnungsrecht für Mooser Wilhelmine

In Abteilung III des Grundbuchs ist eingetragen:  
- DM 156.000,-- Buchgrundschuld für die Vereinigten  
Sparkassen im Landkreis Weilheim  
- DM 30.600,-- Briefgrundschuld für die Bausparkasse  
GdF Wüstenrot

II.

Angebot

Herr Georg und Frau Katharina Huber  
- nachfolgend "Eigentümer", "Veräußerer" oder  
"Anbietender" genannt -  
bieten hiermit ihrem Enkel  
Christian Huber  
- nachfolgend "Angebotsempfänger" genannt -

den Abschluß des unter Teil "B" dieser Urkunde näher  
dargestellten

Ü b e r l a s s u n g s v e r t r a g s  
an.

III.

Formalien des Angebots

An dieses Angebot hält sich der Anbietende bis zum Ablauf des 30.09.1994 gebunden.

Das Angebot kann nur innerhalb dieser Frist zur Urkunde eines deutschen Notars oder Konsulats angenommen werden. Dem steht eine formgültige Annahme vor einer ausländischen Urkundsperson gleich, wenn deren Urkunde vom zuständigen deutschen Konsulat legalisiert worden ist oder ohne Legalisation aufgrund internationaler Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland verwendet werden kann.

Eines Zugangs der Annahmeerklärung an den Anbietenden innerhalb der Angebotsfrist bedarf es nicht. Die Annahmeerklärung ist dem Anbietenden jedoch unverzüglich nach Annahme zu übersenden. Dem heute beurkundenden Notar ist ebenfalls eine Ausfertigung der Annahmeerklärung zu übersenden, ohne daß dies Wirksamkeitsvoraussetzung wäre.

IV.

Bindung

Der Angebotsempfänger nimmt von dem vorstehend gemachten Angebot Kenntnis, ohne hierzu heute selbst Erklärungen abzugeben mit Ausnahme der Erklärungen in Ziff. VII Teil "A" dieser Urkunde.

V.

Bindungsentschädigung

Eine Bindungsentschädigung wird nicht gezahlt.

VI.

Auflassungsvollmacht

Der Eigentümer erteilt hiermit unter Befreiung von den gesetzlichen Beschränkungen des § 181 BGB dem Erwerber/Angebotsempfänger

Vollmacht,

bei der Annahme des Vertragsangebots zugleich die Auflassung zu erklären und entgegenzunehmen und die Eintragung des Eigentumsübergangs in das Grundbuch zu bewilligen.

VII.

Kosten, Abschriften

Die Kosten dieser Angebotsurkunde tragen der Anbietende und der Angebotsempfänger je zur Hälfte, und zwar auch für den Fall, daß es nicht zu einer Annahme des Angebots kommen sollte.

Von dieser Urkunde erhalten

- jeder Anbietende und der Angebotsempfänger je eine Ausfertigung
- das Finanzamt - Schenkungsteuerstelle - eine Abschrift.

B.

**Überlassungsvertragsteil**

Der mit dieser Angebotsurkunde zum Abschluß angebotene Überlassungsvertrag soll folgenden Wortlaut haben:

I.

Grundbuchstand

Hier wird auf Ziff. I des Angebotsteils "A" dieser Urkunde verwiesen.

II.

Überlassung

Der in Abschnitt I. genannte Eigentümer,  
Frau Katharina Huber  
- nachstehend als "Veräußerer" bezeichnet -

Überläßt hiermit unter Zustimmung ihres Ehemannes Georg  
Huber an ihren Enkel  
Herrn Christian Huber  
- nachstehend als "Erwerber" bezeichnet -

zu Alleineigentum

den in Abschnitt I. aufgeführten Grundbesitz  
mit allen Rechten und Pflichten.

Im Vertragsobjekt hat der Veräußerer bisher eine Gastwirtschaft betrieben. Gegenstand dieser Übergabe ist nicht nur der in Ziff. I beschriebene Grundbesitz, sondern zu dem in Ziff. IV 1 dieser Urkunde genannten Stichtag auch der gesamte Betrieb, lt. letzter, beigefügter Bilanz.

Mitübergaben sind deshalb auch alle beweglichen Gegenstände des Betriebsvermögens, insbesondere soweit sie sich heute im Vertragsobjekt befinden, insbesondere der PKW "Mercedes Benz" mit dem amtlichen Kennzeichen GAP - R 398

Die Beifügung einer Inventarliste halten die Vertragsteile nicht für erforderlich.

Die Betriebsübergabe erfolgt mit allen Aktiven und Passiven zum genannten Übernahmestichtag. Schulden bestehen nach Angabe des Veräußerers keine.

Der Erwerber ist befugt, die bisher verwendete Firmenbezeichnung fortzuführen bzw. auf die Rechtsnachfolge im Geschäftsverkehr zu verweisen. Der Notar hat die firmenrechtlichen Voraussetzungen mit den Vertragsteilen erörtert.

### III.

#### Rechtsgrund

Die heutige Überlassung erfolgt schenkungsweise gegen die nachfolgend in Ziff. IV. vereinbarten Gegenleistungen.

### IV.

#### Gegenleistung

#### 1. Nießbrauch

Der Veräußerer behält sich auf seine Lebensdauer das unentgeltliche Nießbrauchsrecht an dem Vertragsgegenstand vor. Darüber hinaus räumt der Erwerber seinem Großvater, Herrn Georg Huber auf seine Lebensdauer das unentgeltliche Nießbrauchsrecht an dem Vertragsgegenstand ein. Die Eheleute Huber sind somit Gesamtberechtigzte gemäß § 428 BGB.

Danach sind die Berechtigten befugt, sämtliche Nutzungen aus dem Vertragsgegenstand zu ziehen und verpflichtet, sämtliche auf dem Vertragsgegenstand ruhenden privaten und öffentlichen Lasten, einschließlich der außerordentlichen öffentlichen Lasten, zu tragen. Die Nießbraucher haben auch die nach der gesetzlichen Lastenverteilungsregelung dem Eigentümer obliegenden privaten Lasten zu tragen, insbesondere auch außergewöhnliche Ausbesserungen und Erneuerungen.

Der Nießbrauch erlischt mit dem Tod eines der Berechtigten.

Die Vertragsteile bewilligen und beantragen die Eintragung des Nießbrauchsrechts zugunsten der vorgenannten Berechtigten an nächstfolgender Rangstelle in das Grundbuch mit dem Vermerk, daß zur Löschung des Rechts der Nachweis des Todes des einzelnen Berechtigten genügt.

## 2. Wohnungsrecht und Reallast

Der Erwerber räumt dem Überlebenden, der Eheleute Georg und Katharina Huber aufschiebend bedingt auf das Vorableben eines der Berechtigten vom Todestag an auf Lebensdauer die folgenden unentgeltlichen Rechte ein:

### a) Wohnungsrecht

Der Berechtigte erhält das Wohnungsrecht am Hausgrundstück Fl.Nr. 1086 Gem. Eschenlohe bestehend in der Alleinbenutzung der folgenden, im 1. Obergeschoß des Altbaues gelegenen Zimmer, nämlich dem Schlafzimmer, vom Treppenaufgang geradeaus gelegen, dem Ankleidezimmer, links neben dem Schlafzimmer gelegen und dem Bad/WC, links neben dem Ankleidezimmer gelegen. Die Ausübung des Rechts kann dritten Personen nicht überlassen werden.

Der Ausübungsbereich kann sich auf jederzeitiges Verlangen des Berechtigten hin, statt an den vorgenannten Räumen auf das im Erdgeschoß des Neubaus abgeschlossene Appartement erstrecken.

Der Berechtigte ist in jedem Fall befugt, im Rahmen seines Wohnungsrechts alle zur gemeinsamen Benutzung bestimmten gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen im Haus mitzubedenutzen, ebenso den Garten und die Nebenräume wie Holzlege, Waschküche u. ä..

Darüber hinaus ist er noch befugt mitzubedenutzen die im Erdgeschoß des Altbaus gelegene Küche (= 1. Zimmer links vom Eingang aus) und das ebenfalls im Erdgeschoß gelegene Jagdzimmer (= letztes Zimmer rechts vom Eingang aus).

An den Nebenkosten, einschließlich der Kosten für Strom, Wasser, Kanal und Heizung, ist der Berechtigte nicht beteiligt.

b) Reallast

Der Erwerber verpflichtet sich,

- aa) die dem Wohnungsrecht unterliegenden Räume und Anlagen instand zu halten, wobei die Kosten für Schönheitsreparaturen innerhalb der dem Wohnungsrecht unterliegenden Räume jedoch der Berechtigte zu tragen hat
- bb) die im Zusammenhang mit der Wohnung und ihrer Nutzung anfallenden Nebenkosten im oben beschriebenen Umfang zu tragen
- cc) alle häuslichen Arbeiten zu verrichten, die der Veräußerer nicht mehr selbst erledigen kann, insbesondere Reinigung und Instandhaltung der Kleidung, Wäsche und Schuhe, Zubereitung der Mahlzeiten und Getränke, wobei der Berechtigte die benötigten Lebensmittel auf seine Kosten zu stellen hat
- dd) zu Wart und Pflege bei Krankheit und Altersschwäche und zu allen sonstigen Dienstleistungen
- ee) alle durch Krankheit verursachten Kosten, einschließlich der Medikamente, und die Sterbefallkosten samt Grabpflege zu tragen, wenn und soweit Versicherungen dafür nicht aufkommen. Der Berechtigte ist jedoch verpflichtet, heute bestehende entsprechende Versicherungen auf seine Kosten im bisherigen Leistungsumfang aufrechtzuerhalten.

Zur Sicherung der vereinbarten Leistungen bewilligen und beantragen die Vertragsteile, in das Grundbuch einzutragen:

1. für das Wohnungsrecht eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an dem Hausgrundstück
2. für die übrigen wiederkehrenden Leistungen (mit Ausnahme der Kosten für Sterbefall und Grabpflege) eine Reallast an dem heute überlassenen Grundbesitz unter Zusammenfassung zu einem aufschiebend bedingten Leibgeding mit dem vereinbarten Vermerk, daß später zur Löschung der Todesnachweis des Berechtigten genügen soll.

4. Veräußerungsverbot

Der Erwerber verpflichtet sich gegenüber dem Veräußerer, den heute an ihn überlassenen Grundbesitz zu Lebzeiten des Veräußerers nur mit dessen Zustimmung zu veräußern.

Für den Fall der Zuwiderhandlung hat der Veräußerer das Recht, die unentgeltliche Rückübertragung des Eigentums am heutigen Vertragsbesitz auf sich zu verlangen, muß aber wertsteigernde Aufwendungen, die der zuwiderhandelnde Erwerber zwischenzeitlich auf den Vertragsbesitz gemacht hat, ersetzen, soweit die Wertsteigerung noch besteht und ihr nicht entsprechende valutierte Belastungen gegenüberstehen.

Im Streitfall wird der Ablösungsbetrag unter Anwendung linearer Abschreibungsrichtlinien von einem Sachverständigen abschließend ermittelt, den die Industrie- und Handelskammer in München benennt und dessen Kosten nach dem Obsiegen verteilt werden.

Bei der Rückübertragung hat der Veräußerer die dann bestehenden Belastungen und Kosten sowie Steuern der Rückübertragung zu übernehmen, die Übernahme von Belastungen jedoch nur insoweit, als deren Valuta in den Grundbesitz geflossen ist und sie im Rang vor der nachfolgend bestellten Aufassungsvormerkung abgesichert oder mit Zustimmung des Berechtigten eingetragen worden sind.

Zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Eigentumsübertragung bestellt der Erwerber zugunsten des Veräußerers eine Aufassungsvormerkung und bewilligt und beantragt deren Eintragung in das Grundbuch mit dem vereinbarten Vermerk, daß später zur Löschung der Todesnachweis des Berechtigten genügen soll.

Das vorstehende Recht wird inhaltsgleich auch dem Ehegatten des Veräußerers, Herrn Georg Huber, auf dessen Lebensdauer eingeräumt, und zwar aufschiebend bedingt für den Fall des Vorablebens des Veräußerers, so daß dieses Rückübertragungsrecht erst mit dem Ableben des Veräußerers entsteht. Es soll aber nur entstehen, wenn die Ehegatten zu diesem Zeitpunkt noch verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben.

Die Eintragung dieses aufschiebend bedingten Nießbrauchs in das Grundbuch an nächstöffener Rangstelle, jedoch im Rang nach dem vorbestellten Nießbrauch, wird zugunsten des Berechtigten bewilligt und beantragt, und zwar gleichfalls mit dem Vermerk, daß zur Löschung des Rechts der Nachweis des Todes des Berechtigten genügt.

Die vorbestellten Rechte sollen jeweils Gleichrang im Grundbuch erhalten.

## 5. Grundsschuldübernahme

Nach Angabe des Veräußerers ist auf die nachfolgend näher bezeichnete Grundsuld derzeit nichts geschuldet.

Der Erwerber übernimmt diese in dinglicher Weise und erhält alle daran bestehenden Eigentümerrechte hiermit abgetreten. Er nimmt die Abtretung an. Die entsprechende Umschreibung im Grundbuch wird bewilligt.

Sofern in der Bestellsurkunde der betreffenden Grundsuld eine persönliche Schuldverpflichtung eingegangen worden ist, beantragen die Vertragsteile, den bisherigen persönlichen Schuldner hieraus zu entlassen. Der Gläubiger erhält zu diesem Zweck eine Abschrift dieser Urkunde.

Verweigert ein Gläubiger diese Haftentlassung, dann ist der Erwerber verpflichtet, die entsprechende Grundsuld unverzüglich im Grundbuch löschen zu lassen.

Die vorstehende Übernahme bezieht sich auf die in Abteilung III unter lfd.Nr. 1 eingetragene Buchgrundsuld zu DM 156.000,-- und DM 30.600,-- Briefgrundsuld für die Bausparkasse Wüstenrot.

## IV..

### Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Übergabe

Der mittelbare Besitz, die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung gehen sofort auf den Erwerber über, der unmittelbare Besitz, die Nutzungen und die Lasten mit Beendigung der in dieser Urkunde bestellten Nießbrauchsrechte.

Das Vertragsobjekt wird derzeit als Gästehaus, ohne Dauermietverhältnisse vermietet.

## 2. Gewährleistung

### a) Rechtsmängel

Der Veräußerer haftet für ungehinderten Besitz-, Eigentums- und Rechtsübergang und für Freiheit des Grundbesitzes von Rechten Dritter, jedoch mit Ausnahme der ausdrücklich in dieser Urkunde übernommenen Belastungen. Er haftet nicht für Freiheit von altrechtlichen Dienstbarkeiten. Solche sind dem Veräußerer nicht bekannt.

Demgemäß ist der Veräußerer verpflichtet, die nicht-übernommenen Belastungen sofort und auf eigene Kosten zu beseitigen.

### b) Sachmängel

In sachlicher Hinsicht wird der Vertragsbesitz veräußert in dem Zustand, in dem er sich derzeit befindet. Der Veräußerer haftet deshalb insbesondere nicht für Flächenmaß, die Beschaffenheit von Boden und Gebäuden und für Freiheit von offenen und verborgenen Sachmängeln.

Über die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung dieses Haftungsausschlusses hat der Notar belehrt.

### c) Erschließungsaufwand

Erschließungsbeiträge und Lasten nach dem Kommunalabgabengesetz und nach den einschlägigen gemeindlichen Satzungen, die bis zum heutigen Tag durch Bescheid in Rechnung gestellt sind, trägt der Veräußerer.

Später in Rechnung gestellte Beiträge und Lasten dieser Art trägt der Erwerber.

Etwa auf das Vertragsobjekt geleistete Vorauszahlungen kommen dem Erwerber zugute.

## 3. Vollmacht

Die Beteiligten beauftragen und ermächtigen den Notar, seinen Vertreter und Amtsnachfolger,

### a) alle zur Erledigung dieses Vertrags erforderlichen Genehmigungen und andere Maßnahmen herbeizuführen und für die Beteiligten entgegenzunehmen.

Etwaige Versagungsbescheide und solche mit Bedingungen und Auflagen sind jedoch den Beteiligten direkt zuzustellen. In allen anderen Fällen wird auf Anhörung, Zustellung und Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet,

### b) alle Anträge und Erklärungen abzugeben, abzuändern und zurückzunehmen, die zum Vollzug dieser Urkunde im Grundbuch zweckdienlich sind, und alle Beteiligten, befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB, umfassend im Grundbuchverfahren zu vertreten, wobei

der Notar für die Richtigkeit des grundbuchamtlichen Vollzugs nicht einzustehen hat.

V.

Grundbucheklärungen

1. Auflassung

Die Vertragsteile sind über die Rechtsänderung gemäß Abschnitt II einig.  
Sie bewilligen und beantragen deren Eintragung in das Grundbuch.

2. Vormerkung

Der Notar hat die Beteiligten über die Möglichkeit der Eintragung einer Auflassungsvormerkung belehrt. Sie wünschen diese aber dennoch nicht.

3. Lastenfreistellung

Das in Abt. II unter lfd. Nr. 1 eingetragene Wohnungsrecht wird nach Vollzug der Überlassung vom 13.08.1993, URNr. 1724 R/93 nicht mehr an dem heutigen Vertragsobjekt lasten.

Die Vertragsteile beantragen den Vollzug aller Erklärungen im Grundbuch, die zur Freistellung des Vertragsbesitzes von nichtübernommenen Belastungen erforderlich sind, auch wenn sie in dieser Urkunde als vorhandene Belastungen noch nicht aufgeführt sein sollten.

4. Vollzugsnachricht

Das Grundbuchamt wird gebeten, dem Notar Vollzugsnachricht zu geben.

VI.

Kosten und Ausfertigung

1. Die Kosten dieser Urkunde, der Ausfertigung, ihres Vollzugs und der behördlichen Genehmigungen tragen die Beteiligten zu je 1/2, ebenso die Kosten nachträglicher Erklärungen von Beteiligten.

Die Vertragsteile geben den Einheitswert an mit DM 303.000,--.

2. Von dieser Urkunde erhalten
  - jeder Vertragsteil nach Vollzug eine Ausfertigung und sofort eine Abschrift
  - das Grundbuchamt eine Ausfertigung
  - das Finanzamt - Grunderwerbsteuerstelle - eine einfache Abschrift
  - das Finanzamt - Schenkungssteuerstelle - eine beglaubigte Abschrift

VII.

Hinweise und Anträge

Vom Notar wurde darauf hingewiesen, daß

1. das Eigentum an dem Vertragsgrundbesitz erst mit der Umschreibung im Grundbuch auf den Erwerber übergeht und welche Voraussetzungen hierfür bestehen
2. der Grundbesitz für öffentliche Lasten und Abgaben haftet und alle Beteiligten unter Umständen für die Kosten und etwaigen Steuern einzustehen haben
3. Miet- und Pachtverträge mit Dritten durch die Veräußerung nicht berührt werden
4. diese Urkunde alle Vereinbarungen der Beteiligten richtig und vollständig enthalten muß
5. zur Wirksamkeit der heutigen Urkunde die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Herrn Christian Huber erforderlich ist.

VIII.

Weiteres

Herr Georg Huber überträgt hiermit an seinen Enkelsohn Christian Huber, seine ihm gemäß Urkunde vom 18.8.1978, URNr. 2707/78 des Notars Jokisch in Weilheim zustehende Berechtigung, wie bisher, in den an seinen Sohn Hans-Georg Huber übergebenen ideellen Hälftemiteigentumsanteil an dem im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für Eschenlohe Band 33 Blatt 1173 eingetragenen Fischereirecht, Fische einzusetzen und zu fangen, bzw. anderen Personen die Erlaubnis zum Fischen zu geben.

Daraus ergibt sich, daß auch Herr Christian Huber die Ausübung dieses Rechts Dritten weiterüberlassen darf.

Vorgelesen vom Notar  
von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig  
unterschrieben.

Georg Huber

Katharina Huber

Christian Huber

Helmut Reiner



URNr. 1604 R /1994

1604 R

URNr. \_\_\_\_\_/1994 -W1-

**Annahme eines Vertragsangebots**

Heute, am ersten August  
neunzehnhundertvierundneunzig

- 01.08.1994 -

erschien(en) vor mir,

Dr. Helmut R e i n e r  
Notar in Garmisch-Partenkirchen,

in den Geschäftsräumen Von-Brug-Straße 13/II in  
82467 Garmisch-Partenkirchen:

Herr Christian Huber,  
geb. am 30.07.1976, Schüler,  
82438 Eschenlohe, Rautstr. 10,  
Postadresse: Zugspitzstr. 35, 82515 Wolfratshausen,  
nach Angabe ledig,

hier h a n d e l n d

- a) im eigenen Namen
- b) zugleich für seine Großeltern,  
Herrn Georg Huber,  
geb. am 24.12.1906, Gastwirt,  
82438 Eschenlohe, Mühlstr. 40,  
und dessen ebenda wohnhafte Ehefrau,  
Frau Katharina Huber, geb. Haßler,  
geb. am 08.09.1918, Gastwirtin,  
nach Angabe in Zugewinngemeinschaft lebend;

aufgrund der in Ziff. VI. der nachfolgend in Ziff. I.  
näher bezeichneten Angebotsurkunde vom 19.4.1994 er-  
teilten Vollmacht.

Der Erschienenene ist mir, Notar, persönlich bekannt.

- Herr Christian Huber wird/werden im nachfolgenden Text  
dieser Urkunde als "der Angebotsempfänger" oder "der  
Erwerber" bezeichnet -.

Nach Einsicht des Grundbuchs beurkunde ich auf Ansuchen  
des Erschienenen seinen vor mir abgegebenen Erklärungen  
gemäß, was folgt:

I.

Sachverhalt

Dem Angebotsempfänger liegt in Ausfertigung eine Urkunde des Notars Dr. Helmut Reiner in Garmisch-Partenkirchen vom 19.4.1994, URNr. 0848 R/94, vor. Mit dieser Urkunde wurde dem Angebotsempfänger der Abschluß eines Immobilienüberlassungsvertrages angeboten. Der Angebotsempfänger erklärt, daß er ihren Inhalt kennt und verzichtet auf das nochmalige Verlesen derselben. Er bittet aber um Beiheftung einer beglaubigten Abschrift dieser Urkunde zur heutigen Annahmearkunde. Er verweist auf diese andere Urkunde und macht sie damit zum Gegenstand dieser heutigen Beurkundung.

II.

Annahme

Der Angebotsempfänger nimmt das ihm gemachte, vorstehend in Ziffer I näher beschriebene Angebot auf Abschluß eines Immobilienüberlassungsvertrags an.

III.

Auflassung, Grundbucheintragungen und Vollmacht

1. Auflassung

Veräußerer und Erwerber sind sich über den Eigentumsübergang in dem in der Angebotsurkunde vereinbarten Erwerbsverhältnis einig. Der Veräußerer bewilligt und der Erwerber beantragt die Eintragung der Auflassung in das Grundbuch.

2. Nießbrauch, Leibgeding, Veräußerungsverbot

In der Angebotsurkunde hat der Erwerber dem Veräußerer in Ziff. IV. 1. 2. und 3. die dort näher beschriebenen Rechte bestellt. Der Erwerber bewilligt und beantragt deren Eintragung in das Grundbuch.

### 3. Vollmachten

Soweit die Angebotsurkunde vorsieht, daß auch der Erwerber im Zusammenhang mit der Beurkundung und Abwicklung des Vertrags Vollmachten erteilt, bestätigt der Erwerber diese hiermit in vollem Umfang.

### 4. Übertragung

Von der in Ziff. VIII. der Vorurkunde enthaltenen Übertragung hat Herr Christian Hubet bereits Kenntnis genommen und nimmt diese Übertragung an.

## IV.

### Kosten und Abschriften

Die Kosten dieser Annahmearkunde tragen der Veräußerer und der Erwerber je zur Hälfte.

Von dieser Urkunde erhalten

- der Anbietende und der Angebotsempfänger sofort je eine Abschrift und nach grundbuchamtlichen Vollzug eine Ausfertigung
- das Finanzamt - Schenkungssteuerstelle - eine Abschrift.
- die derzeit im Grundbuch eingetragenen Grundpfandgläubiger eine Abschrift.

Auf die Mitausfertigung der beigehefteten Angebotsurkunde wird verzichtet.

## VI.

### Hinweise

Unter Verwertung der entsprechenden, in der Angebotsurkunde enthaltenen Hinweise hat der Notar den Angebotsempfänger gemäß §§ 17 ff. des Beurkundungsgesetzes ausführlich belehrt.

Vorgelesen vom Notar  
von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig  
unterschrieben.

Christian Huber

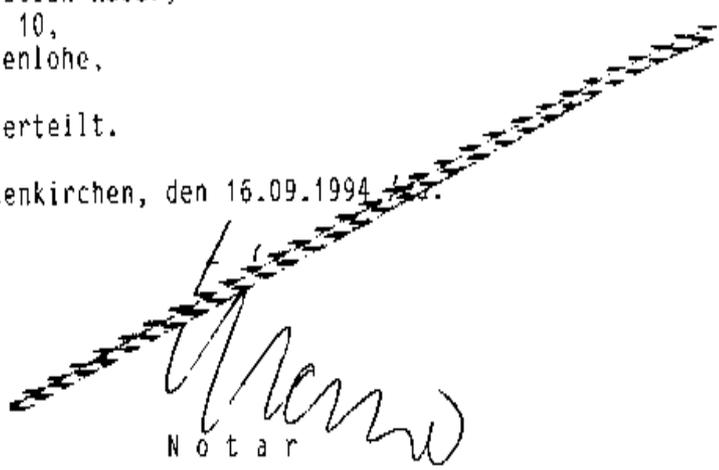
J. Klein, Notar

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird hiermit

Herrn Christian Huber,  
Rautstraße 10,  
82438 Eschenlohe,

auf Ansuchen erteilt.

Garmisch-Partenkirchen, den 16.09.1994

  
Notar

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen  
-Grundbuchamt-

82467 Garmisch-Partenkirchen, den 05.09.1994  
Rathausplatz 11  
Tel.: 08821/54152  
Fax : 08821/58121

Herrn Notare  
Dr. Peter Amüller  
Dr. Helmut Reiner  
von-Brug-Str. 13  
82467 Garmisch-Partenkirchen

Bei allen Anfragen bitte die  
Geschäfts-Nr. ES-970-13 angeben



zu URNr. 848 R/94 Wi

Eschenlohe Bd. 27 Bl. 970  
Flst. 1086, 1088/7  
Eigentümer bisher : Huber Katharina  
Eigentümer neu : siehe Mitteilungstext hinsichtlich Flst. 1086

Eschenlohe Bd. 47 Bl. 1527  
Flst. siehe Mitteilungstext  
Eigentümer neu : siehe Mitteilungstext

Gemarkung : Eschenlohe

Sehr geehrter Empfänger!

An der nachstehend genannten Grundbuchstelle sind Grundbucheintragungen erfolgt.  
Der Wortlaut der Eintragungen ist zu Ihrer Kenntnisnahme nachstehend abgedruckt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Grundbuchamt

Diese Mitteilung wurde maschinell erstellt und ist nicht unterschrieben.

\*\*\*\*\*  
Grundbuch von Eschenlohe Band 27 Blatt 970  
\*\*\*\*\*

Bestandsverzeichnis (Spalten 7 und 8)

Z1Nr Abschreibungen

3 Übertragen nach Band 47 Blatt  
1527 am 06.09.1994.

Soika Mohrherr

Erste Abteilung (Spalten 1 bis 4)

LNrE	Eigentümer	LNrG	Grundlage der Eintragung
------	------------	------	--------------------------

2	H u b e r Christian, geb. am 30.07.1976, Eschenlohe	1	Auflassung vom 19.04. bzw. 01.08.1994; eingetragen am 06.09.1994.
---	--	---	---

Soika                      Mohrherr

Zweite Abteilung (Spalten 1 bis 3)

LNrE	LNrG	Lasten und Beschränkungen
------	------	---------------------------

2	1	Nießbrauch -auflösend bedingt-; für Georg und Katharina H u b e r , geb. Haßler, geb. am 24.12.1906 bzw. 08.09. 1918, Eschenlohe, als Gesamtberechtigte nach § 428 BGB; löschar bei Todesnachweis; gemäß Bewilligung vom 19.04.1994 bzw. 01.08.1994 -848 bzw. 1604/Dr. Reiner-; eingetragen am 06.09.1994. Gleichrang mit Abt. II Nr. 3 bis 6
---	---	---

Soika                      Mohrherr

3	1	Leibgeding -aufschiebend bedingt-; für Georg H u b e r , geb. am 24.12.1906, Eschenlohe; löschar bei Todesnachweis; gemäß Bewilligung vom 19.04.1994 bzw. 01.08.1994 -848 bzw. 1604/Dr. Reiner-; eingetragen am 06.09.1994. Gleichrang mit Abt. II Nr. 2, 4 bis 6
---	---	---

Soika                      Mohrherr

4	1	Leibgeding -aufschiebend bedingt-; für Katharina H u - b e r , geb. Haßler, geb. am 08.09.1918, Eschenlohe; löschar bei Todesnachweis; gemäß Bewilligung vom 19.04.1994 bzw. 01.08.1994 -848 bzw. 1604/Dr. Reiner-; eingetragen am 06.09.1994. Gleichrang mit Abt. II Nr. 2, 3, 5 und 6
---	---	--

Soika                      Mohrherr

5	1	Auflassungsvormerkung -bedingter Anspruch-; für Katharina H u b e r , geb. Haßler, geb. am 08.09.1918, Eschenlohe; löschar bei Todesnachweis; gemäß Bewilligung vom 19.04.1994 bzw. 01.08.1994 -848 bzw. 1604/Dr. Reiner-; eingetragen am 06.09.1994. Gleichrang mit Abt. II Nr. 2 bis 4 und 6
---	---	---

Zweite Abteilung (Spalten 1 bis 3)

LNrE LNrG Lasten und Beschränkungen

		Soika	Mohrherr
6	1	Auflassungsvormerkung -bedingter und aufschiebend bedingter Anspruch-; für Gerog H u b e r , geb. am 24.12.1906; Eschenlohe; löschar bei Todesnachweis; gem. Bewilligung vom 19.04.1994 bzw. 01.08.1994 -848 bzw. 1604/Dr. Reiner-; eingetragen am 06.09.1994. Gleichrang mit Abt. II Nr. 2 bis 5	

Soika Mohrherr

Dritte Abteilung (Spalten 5 bis 7)

LNr1 Betrag Veränderungen

2 30.600 DM Mithaft in Bd. 47 Bl. 1627; vermerkt am 06.09.1994.

Soika Mohrherr

\*\*\*\*\*  
Grundbuch von Eschenlohe Band 47 Blatt 1627  
\*\*\*\*\*

Bestandsverzeichnis (Spalten 1 bis 4)

LNr B1Nr Bezeichnung der Grundstücke Größe

1 - 1088/7 Bei der Rautstraße, Gebäude- und Freifläche 7 06

Bestandsverzeichnis (Spalten 5 und 6)

Z1Nr Bestand und Zuschreibungen

1 Von Band 27 Blatt 970 übertragen am 06.09.1994.

Soika Mohrherr

